

**Eingang Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
vom 16.05.2022 bis zum 15.07.2022**

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg“

Träger öffentlicher Belange (TÖBs) und intern

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
1.0	23.05.22	<u>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Referat Infra. I 3</u>	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Nach Durchsicht der Planunterlagen bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Maßnahmen soweit eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der BAB A6 durch Sonnenreflexion ausgeschlossen werden kann. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.	Keine Einwände	Kennntnisnahme
2.0	23.05.22	<u>Polizeipräsidium Heilbronn</u>		Keine Einwände	Kennntnisnahme
3.0	23.05.22	<u>terranets bw GmbH</u>	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes liegen keine Anlagen der terrane t s bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Keine Einwände	Kennntnisnahme
4.0	24.05.22	<u>Gemeinde Pfedelbach</u>	Belange der Gemeinde P f edelbach sind nicht betroffen, es gibt keine Einwendungen.	Keine Einwände	Kennntnisnahme
5.0	25.05.22	<u>Stadt Öhringen</u>	Seitens der Großen Kreisstadt Öhringen bestehen hinsichtlich der Planung keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Einwände	Kennntnisnahme

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
6.0	27.05.22	<u>Vermögen und Bau Baden-Württemberg: Amt Heilbronn</u>	<p>Das Land Baden-Württemberg (Liegen- schaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden- Württemberg, Amt Heilbronn erhebt keine Einwendungen gegen den o. g. Bebauungs- plan.</p> <p>Landeseigene Grundstücke sowie Interes- sen und Planungen sind durch den Bebau- ungsplan nicht betroffen.</p> <p>Gegen den im Betreff genannten Bebau- ungsplan werden von Seiten der Hand- werkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	Keine Einwände	Kenntnisnahme
7.0	30.05.22	<u>Handwerkskammer Heil- bronn-Franken</u>		Keine Einwände	Kenntnisnahme
8.0	08.06.22	<u>Regionalverband Heilbronn- Franken</u>	<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und seine Teilfortschreibung Photovoltaik hier- bei zu folgender Einschätzung:</p> <p>Durch die Planung werden regionalplaneri- sche Zielfestlegungen berührt. Das Plange- biet liegt vollständig innerhalb des regiona- len Grünzuges „Öhringer Ebene einschließ- lich Bretzfeld“ nach Plansatz 3.1.1. Diese Tatsache wird im Umweltbericht zwar grundsätzlich richtig und umfänglich themati- siert. Allerdings ist es aufgrund der direk- ten Grenzlage des Plangebietes zu dem östlich dieses Grünzuges verorteten in den Unterlagen genannten Grünzug offensicht- lich zu einer fehlerhaften Benennung ge- kommen. Wir bitten im weiteren Verfahren die Benennung des Grünzuges entspre- chend zu korrigieren.</p> <p>Durch das Vorhaben wird die Ausnahmere- gelung der Teilfortschreibung Photovoltaik gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans</p>	Der Name des Grünzugs wurde redaktionell überarbeitet.	Wird berücksichtigt

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>Heilbronn-Franken 2020 berührt. Auch hierauf wird in den Unterlagen korrekt hingewiesen. Die Ausnahmevorsetzungen der Teilfortschreibung werden weitgehend erfüllt. Eine Infrastrukturanbindung findet genauso statt, wie die Flächengrenze von 5 ha unterschritten wird. Die dort genannten Funktionen des Grünzuges werden durch das Vorhaben aus unserer Sicht nicht erheblich beeinträchtigt. Gemäß der Beschlussfassung des regionalen Gremiums vom 26.03.2021 wird auch die insbesondere berührte Funktion Landwirtschaft aufgrund der Flächeneinstufung als Vorrangflur I, Vorrangfläche Stufe 2 nicht erheblich beeinträchtigt. Insbesondere aufgrund der mit der Autobahn, der westlich liegenden Rastanlage sowie der östlich liegenden Kläranlage vorhandenen Vorbelastungen begründen wir diesen Standort als regionalplanerischer Sicht freiraumschonenden Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Lediglich die Voraussetzung einer Alternativenprüfung ist aktuell noch nicht erfüllt. Dies wird jedoch im Umweltbericht unter Punkt 3 für das weitere Verfahren in Aussicht gestellt.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist im Bereich des Plangebietes ein Deponiestandort nachrichtlich dargestellt. Wir regen an, zu prüfen, ob tatsächlich eine frühere Deponienutzung in diesem Bereich vorlag und dies ggf. in die Alternativenprüfung einfließen zu lassen.</p>	<p>Insgesamt liegen durch das gegenständliche PV-Vorhaben die Ausnahmevorsetzungen bezüglich dessen Realisierung innerhalb eines regionalen Grünzuges vollumfänglich vor. Auf qualitative Vorgaben für die Alternativenprüfung ist im Bebauungsplanverfahren folglich zu verzichten.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Bereich südlich des Vorhabens wird im Kartenviewer des LGRB als „Auftrag (Deponie, Halde)“ dargestellt. Das Vorhabengebiet selbst wird durch den ehemaligen Deponie-standort jedoch nicht tangiert.</p>	

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>Derzeit kann die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung noch nicht abschließend beurteilt werden. Wird den Unterlagen im weiteren Verfahren jedoch eine Alternativenprüfung beigefügt, so können wir in Aussicht stellen, dass aus regionalplanerischer Sicht die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung erfüllt werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Eine Alternativenprüfung wurde im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Es erfolgt eine Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Dem Regionalverband wird ein digitales Exemplar der rechtsverbindlichen Planung zugesandt werden.</p>	
9.0	08.06.22	<u>Netze BW GmbH</u>	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Im Geltungsbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Sparfe Strom, aktuell keine Anlagen. Daher haben wir keine Bedenken oder Einwände vorzubringen.</p> <p>Der Anschluss des Solarparks an das öffentliche Stromnetz erfolgt in einem separaten Verfahren zwischen Anlagen- und Netzbetreiber.</p>	Keine Einwände	Kenntnisnahme

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussesempfehlung
10.0	10.06.22	<u>Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e.V.</u>	Gegen die Ausweisung bestehen keine Bedenken. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Keine Einwände Es erfolgt eine Beteiligung am weiteren Verfahren.	Kenntrnisnahme
11.0	13.06.22	<u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u>	Gegen den o. g. Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Im Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Keine Einwände	Kenntrnisnahme
12.0	13.06.22	<u>Zweckverband Wasser-versorgung Nordost-württemberg: NOW</u>	Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen bzw. Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.	Keine Einwände	Kenntrnisnahme
13.0	14.06.22	<u>Regierungspräsidium Freiburg: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</u>	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhö-rungsverfahren als Träger öffentlicher Be-ratung keine fachtechnische Prüfung vorge-legter Gutachten oder von Auszügen dar-aus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein in-geieurgeologisches Übersichts-gutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zuläs-sigkeit der geplanten Nutzung vorausge-setzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Die Übernahme der aufgeführten geotechnischen Hinweise des LGRB wurde entsprechend in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.	Wird berücksichtigt

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>-Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper).</p> <p>-Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrmergefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>-Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenntwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehrmergefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plan-</p>		

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>gebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell finden im Plangebiet keine Bearbeitung oder Planungen des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>		
14.0	21.06.22	<u>Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4: Mobilität, Verkehr, Straßen</u>	<p>Die Belange des Regierungspräsidiums Stuttgart sind nicht betroffen. Wir haben den Vorgang zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH weitergeleitet.</p> <p>Raumordnung Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst</p>	Keine Einwände	Kenntnisnahme
15.0	24.06.22	<u>Regierungspräsidium Stuttgart: Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</u>			Wird berücksichtigt

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>ca. 2,9 ha, wovon 2,5 ha für die Errichtung der Photovoltaikanlage vorgesehen sind. Das Plangebiet befindet sich südlich angrenzend an die Autobahn A6, zwischen der westlich gelegenen Autobahnraststätte „Hohenlohe“ und der östlich gelegenen Kläranlage der Stadt Waldenburg. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist von weitläufigen Ackerfluren geprägt.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb eines regionalen Grünzugs. Nach Plansatz (PS) 3.1.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sind <i>„die regionalen Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</i></p> <p>Im Rahmen der Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans wurde der Plansatz jedoch mit einer Ausnahme ergänzt. Darnach kann eine ausnahmsweise Zulassung</p>		

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungsäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in der unmittelbaren Umgebung (Autobahntrasse, Rastplatz, Kläranlage) gehen wir auf Basis der derzeit vorliegenden Informationen davon aus, dass das Vorliegen der genannten Ausnahmeveroraussetzungen erreicht werden kann. Insbesondere wird bereits nachvollziehbar dargelegt, dass die Funktionen des Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Allerdings ist im weiteren Verfahren noch die bereits angekündigte Alternativenprüfung zu ergänzen.</p> <p>Des Weiteren sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird. Eine Rückbauverpflichtung ist bereits in den textlichen Festsetzungen enthalten. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die „Hinweise zum Ausbau von</p>	<p>Eine Alternativenprüfung wurde im Umweltbericht ergänzt.</p>	

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Umweltministeriums vom 16.02.2018.</p> <p>Stabstelle Energiewende, Windenergie, Klimaschutz</p> <p>Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mind. über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetz hinaus.</p> <p>Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es</p>		

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgas-minderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubau-entwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen</p>		

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>Emissionen entscheidend für die Erdenwärmung ist.</p> <p>Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg Gebrauch von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung,</p>		

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
16.0	24.06.22	<u>Stadt Neuenstein</u>	<p>Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaik-nutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 2,9 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaik-freiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei und ist daher aus Gründen des Klimaschutzes zu befürworten.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Gegen das FFPV-Projekt haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir regen jedoch an, das Verfahren zu nutzen, um gleich eine neue Radwegeverbindung zwischen Neuenstein und Waldenburg herzustellen bzw. diese zumindest planerisch zu ermöglichen.</p>	<p>Es erfolgt eine Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Das Vorhaben, eine Radwegeverbindung am Standort zu realisieren ist bekannt und wurde im Vorfeld mit den zuständigen Stellen des Landratsamts besprochen. Da es sich vorliegend um einen vorhaben-bezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handelt, ist eine Festsetzung des öffentlichen Radwegs im Zuge dieses Verfahrens nicht zielführend, da sich der Vorhabensträger zur Umsetzung der Festsetzungen verpflichten muss.</p> <p>Die möglichen Varianten des Radwegs wurden bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs jedoch berücksichtigt, so dass dieser in einem separaten Verfahren geplant werden kann.</p>	<p>Kenntrnisnahme</p>

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
17.0	29.06.22	<u>Industrie- und Handels-kammer Heilbronn-Franken</u>	<p>Unter Bezugnahme auf diese E-Mail wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p>	Keine Einwände	Kenntnisnahme
18.0	11.07.22	<u>Landratsamt Hohenlohekreises: Umwelt- und Baurechtsamt</u>	<p>Allgemeines Die Unterlagen sind gemäß S. 1 des Textteiles in Teil A - Teil E gegliedert. Allerdings sind diese Gliederungen nicht konsequent vorgenommen werden, weder der Bebauungsplan noch der Vorhaben- und Erschließungsplan sind entsprechend als Teil A bzw. Teil E bezeichnet.</p> <p>Ebenfalls auf S. 1 befindet sich eine Bestimmung zum Inkrafttreten des Planes. Dieses zitiert jedoch nur die geltende Rechtslage und ist insofern entbehrlich, zumal das genaue Inkrafttreten bei den Verfahrensverfahren in Teil A angegeben werden wird.</p> <p>Planungsrecht Gemäß Ziffer VI 1. Teil D Begründung soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Uns ist derzeit ein entsprechendes Verfahren des GVV höheren Ebene nicht bekannt. Wir machen frühzeitig darauf aufmerksam, dass die Genehmigung der Photovoltaikanlage frühestens erst dann möglich ist, wenn ein abgeschlossener Verfahrensschritt der Flächennutzungsplan-Fortschreibung vorliegt und damit der Bebauungsplan genehmigt werden kann.</p> <p>Immissionsschutz In den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung werden noch keine Aussagen zum Immissionsschutz getroffen. Das von den Modulen Licht- und Blendwirkungen ausgehen</p>	<p>Die konsequente Gliederung der Unterlagen in die Teile A bis E ist mit Aufstellung des Bebauungsplan-Entwurfs erfolgt.</p> <p>Die parallele Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt im weiteren Projektverlauf nach Maßgabe des Vorhaben- und Erschließungsplans.</p>	Wird berücksichtigt

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>können, wird nicht erwähnt. Zur weiteren Planung haben wir folgende Anforderungen:</p> <p>Da es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sollte zur Beurteilung und Berechnung der Licht- und Blendwirkungen die Beurteilungsgrundlage – LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015 – herangezogen werden. Hiernach sollte beurteilt werden, ob erhebliche Belästigungen an umliegenden Immissions-orten (z.B. Wohngebäuden, Straßen und Schienenwegen) auftreten können und Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Hierbei sollten die Höhe der Module, Ausrichtung (Schwenkbarkeit), Neigung, die topographische Situation, vorhandene Wälle, Einschnitte etc. Berücksichtigung finden. Erhebliche Belästigungen treten dann auf, wenn die maximal mögliche astronomische Blenddauer ≥ 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Wenn gemäß den LAI-Hinweisen Immissionsorte bestehen, die nicht offensichtlich aufgrund ihrer Lage von Blendwirkungen ausgeschlossen werden können, muss eine Berechnung durchgeführt werden. Bei der Beurteilung sollte berücksichtigt werden, dass vorhandene Gehölze, Hecken etc., die sich nicht auf dem Plangebiet befinden und deren dauerhaftes Vorhandensein nicht sichergestellt ist, nicht als Schutz vor Blendwirkungen herangezogen werden können.</p>	<p>Ein eigens erstelltes Blendgutachten (IFB Eigenschenk GmbH, 12.07.2023) weist nach, dass Licht- und Blendwirkungen in keinem erheblichen Maße von der PV-Anlage ausgehen. Das gegenständliche Vorhaben ist aus dieser Sicht somit genehmigungsfähig.</p>	

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>Zudem sei auf die Entlaubung in den Wintermonaten hingewiesen.</p> <p>Im Textteil werden unter Ziffer I 1. Festsetzungen getroffen, dass Trafostationen zulässig sind. Wenn es sich dabei nicht um gießharz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, befinden sich in den Trafos wassergefährdende Stoffe. Im Umweltbericht bzw. in der Begründung wird der Aspekt des möglichen Schadstoff-eintrages bei den Schutzgütern Boden und/oder Wasser jedoch gar nicht betrachtet. Wenn also ester- bzw. ölgekühlte Trafos geplant sind, sollte in der Begründung und in den entsprechenden Passagen zu den Schutzgütern noch ergänzt werden, dass die Trafos jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) ausgerüstet sind, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert.</p> <p>Hinweis: Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sollten die Maßnahmen zur Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe (inkl. Ölvolumen, Größe der Trafowanne und Beständigkeit) dann beschrieben und dargestellt werden.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Die im Umfeld liegenden gesetzlich geschützte Biotope (Feldhecken mittlerer Standorte) sowie der Suchraum 1.000 m des landesweiten Biotopverbunds feuchter Standorte sind in Ziffer 7 Teil D erwähnt und</p>	<p>Auf die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen“ (AwSV) wurde an den entsprechenden Stellen im Bauungsplan verwiesen, d. h. im Umweltbericht sowie in den textlichen Hinweisen.</p> <p>In Bezug auf den landesweiten Biotopverbund wurden an der entsprechenden Stelle im Umweltbericht die vorhabenbedingten Auswirkungen darlegt.</p>	

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>zeichnerisch dargestellt, ebenso in Ziffer 2.1.1 Teil D. Es fehlen Erläuterungen zur Auswirkung der Planung auf den landesweiten Biotopverbund. Diese sind zu ergänzen. Wir regen an, bei der weiteren Planung folgende Festsetzungen aufzunehmen bzw. die Festsetzungen zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Für die privaten Grünflächen eine extensive Grünlandnutzung festsetzen und die Ansaat mit artenreichem, gebietsheimischem Saatgut vorsehen -Wege/Zufahrten nur mit wasser-durchlässigen Belägen zulassen -Dauerbeleuchtung ausschließen und insektenfreundliche Beleuchtung vorsehen -Bodenfreiheit: Einfriedungen in Ziffer II 2 auf mind. 15 cm erhöhen oder Maschenweite von Zäunen auf mind. 10x10 cm festlegen -Für Zäune, Modulrahmen und Nebengebäude nur graue Farbtöne zulassen -Dachbegrünung für Flachdächer der Nebenanlagen festsetzen <p>Der Umweltbericht ist noch unvollständig. Wir gehen davon aus, dass die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, das Maßnahmenkonzept und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach der ÖKVO noch ergänzt werden.</p> <p>Der Artenschutzbeitrag ist ebenfalls noch unvollständig. Wir erwarten, dass Brutreviere offenland- und bodenbrütender Vögel erfasst und in der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden. Auswirkungen</p>	<p>Die aufgeführten planerischen Festsetzungen zum Naturschutz wurden in den Textteil des Bauungsplans übernommen und anschließend begründet.</p> <p>Die Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, das Maßnahmenkonzept sowie auch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach der ÖKVO wurden entsprechend im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Eine Feldvogel-Kartierung erfolgte zwischen Mitte April und Mitte Mai 2023 (methodische Standards nach Südbeck 2005). Die Ergebnisse der Kartierung samt artenschutzrechtlicher Prüfung sind entsprechend im Artenschutzbeitrag dargelegt.</p>	

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>auf weitere Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte ist die gesamte überplante Fläche der Vorrangflur Stufe 1 zugeordnet und wird derzeit als Ackerfläche bewirtschaftet. Es handelt sich, aufgrund der Bodengüte, um einen eher schlechteren Standort, daher erfolgt die Einteilung in der Flächenbilanzkarte als Vorrangfläche 2. Der Bewirtschafter der Fläche ist nicht mit dem Eigentümer identisch, er bewirtschaftet einen Schweinemastbetrieb mit 130 ha LF und ca. 1500 Mastplätzen.</p> <p>Belange der Landwirtschaft werden nur in geringem Umfang betroffen. Die nur sehr geringfügig versiegelten Flächen werden nach Aufgabe der PV-Anlage wieder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zugeführt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Eingriffe in den Naturhaushalt innerhalb des Bebauungsplangebietes ausgeglichen werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, regen wir an, die externen Ausgleichsmaßnahmen so zu wählen, dass diese sinnvoll im Rahmen des Biotopverbunds und nur unter der größtmöglichen Schonung landwirtschaftlich wertvoller Flächen umgesetzt werden.</p> <p>Denkmalschutz</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass östlich des Plangebiets das nach § 2 DSchG geschützte Bodendenkmal frühneuzeitliche</p>		

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>Fasanenmühle mit Mühlkanal und Mühlweiherr liegt.</p> <p>Baurecht Ziffer I 2.2 Teil B: Festgesetzt wird die maximale Gebäudehöhe für die Trafostation als Höchstmaß von 3,00 m über Geländehöhe. Gebäude können von Menschen betreten werden, was bei einer Trafostation nicht der Fall ist. Der Begriff „Gebäudehöhe“ sollte deshalb durch „Bauwerkshöhe“ ersetzt werden.</p> <p>Deshalb regen wir an, auch in Ziffer III 1.4 Teil D den Begriff „Gebäude“ durch „bauliche Anlage“ zu ersetzen.</p> <p>Flurneuerungsamt Die betroffene Fläche liegt nicht im Gebiet eines laufenden Flurbereinigungsverfahrens.</p> <p>Auf dem Gebiet der Stadt Waldenburg gibt es jedoch Überlegungen zur Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der BAB 6. Dieses Verfahren soll als Unternehmensflurneuerung zur Milderung der negativen Auswirkungen des 6-streifigen Ausbaus der A6 für die Landwirtschaft angeordnet werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Planungen und die Durchführung einer Flurbereinigung bestehen keine Anforderungen oder Anregungen zum Vorhaben.</p> <p>Abfallrecht Im Textteil der frühzeitigen Unterlagen des o. g. Bauvorhabens sind in Ziffer IV Teil C</p>	<p>Die Begrifflichkeiten wurden in den Bebauungsplan-Unterlagen jeweils angepasst.</p> <p>Die Überlegungen für ein zukünftiges Flurbereinigungsverfahren im Kontext mit dem geplanten Ausbau der BAB 6 haben für das gegenständliche Vorhaben keinerlei Relevanz.</p>	

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>Hinweise zum Schutz des Oberbodens erhalten. Dabei wird darauf auf folgende Sachverhalte hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Der anfallende Erdaushub wird nach Ober- und Unterboden getrennt gesammelt und soll soweit möglich innerhalb des Plangebietes verbleiben und dort fachgerecht eingebaut werden. -Es wird auf § 202 BauGB hingewiesen. Der anfallende humose Oberboden ist vor Ver- nichtung und Vergeudung zu schützen. Er soll daher am Anfang abgetragen und mög- lichst vor Ort wiederverwertet werden. -Überschüssiger unbelasteter Erdaushub ist ebenfalls möglichst wiederzuverwerten. -Die Bodenversiegelung ist auf das Mini- mum zu beschränken. Unvermeidbare Oberflächenbefestigungen sollten dort, wo nicht die Gefahr des Eintrags von Schad- stoffen abgestellter Materialien in den Un- tergrund besteht, möglichst durchlässig ge- staltet werden. Für die Befestigung von We- gen usw. werden Rasengittersteine oder Pflastersteine mit großen Fugen empfohlen. <p>Wir regen an, zu ergänzen, dass ab einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub dem Landratsamt ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen ist.</p> <p>Bodenschutz Nach Ziffer 2.1.3 Teil D wird bezüglich Alt- lasten ausgesagt, dass sich im aktuellen Boden- und Altlastenkataster des Landrats-</p>	<p>Die textlichen Hinweise des Be- bauungsplans führen konkrete Aussagen zum Bodenschutz auf. Im Umweltbericht, Kap. 5.1, wur- den zudem entsprechende Ver- meidungsmaßnahmen zum Bo- denschutz formuliert.</p> <p>Für Freiflächen-PV-Anlagen ist aufgrund des marginalen Cha- rakters der zu erwartenden Aus- wirkungen die Anfertigung eines reduzierten Bodenschutz-kon- zepts ausreichend. Dieses Kon- zept ist mit dem Bauantrag bei der Baurechtsbehörde vorzule- gen. Für den B-Plan ist die Vor- lage des Konzeptes hingegen noch nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis, dass ab 500 Kubik- meter Erdaushub ein Abfallver- wertungskonzept an das Land- ratsamt zu entrichten ist, wurde im Textteil des B-Plans ergänzt. Für gegenständliches Vorhaben spielt ein solches Konzept jedoch keine Rolle.</p> <p>Die fehlerhafte Aussage im Um- weltbericht wurde unter der Nen- nung des richtigen Landratsam- tes korrigiert.</p>	

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>amtes Schwäbisch Hall keine Hinweise finden. Da der Bebauungsplan im Hohenlohekreis liegt, sollte diese Aussage angepasst werden.</p> <p>Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgende Hinweise in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen:</p> <p>-Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern.</p> <p>-Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.</p> <p>-Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.</p> <p>-Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Für die Belange des Grundwasserschutzes regen wir, an folgenden Hinweis in die textliche Festsetzung zu übernehmen:</p> <p>-Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind</p>	<p>Die textlichen Hinweise des Bebauungsplans führen konkrete Aussagen zum Bodenschutz auf. Im Umweltbericht, Kap. 5.1, wurden zudem entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz formuliert.</p> <p>Für Freiflächen-PV-Anlagen ist aufgrund des marginalen Charakters der zu erwartenden Auswirkungen die Anfertigung eines reduzierten Bodenschutzkonzepts ausreichend. Dieses Konzept ist mit dem Bauantrag bei der Baurechtsbehörde vorzulegen. Für den B-Plan ist die Vorlage des Konzeptes hingegen noch nicht erforderlich.</p> <p>Die aufgeführten planerischen Hinweise zum Grundwasserschutz werden in den Textteil des Bebauungsplans übernommen und anschließend begründet.</p>	

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker aus Sicht des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig.</p> <p>- Abwasser: Niederschlagswasser kann auf dem Grundstück versickern. Bezüglich Abwasserbeseitigung bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken. Die bestehenden Ackerflächen sind nach unserem Kenntnisstand teilweise drainiert. Sollten im Zuge der Bau- und Gründungsarbeiten Drainagen beschädigt werden, sind diese anschließend wiederherzustellen.</p> <p>Straßenverkehrsamt</p> <p>Falls eine Blendwirkung für den Fahrzeugverkehr durch Sonnenlicht-reflexion ausgeschlossen ist, werden straßenverkehrliche Belange nicht berührt.</p> <p>Straßenbauamt</p> <p>Im östlichen Bereich grenzt die Zufahrt zur Kläranlage an den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Wir weisen darauf hin, dass die Flurstücksgrenzen stimmen in diesem Bereich nicht mit den tatsächlichen Nutzungsgrenzen überein. So verläuft der Weg zur Kläranlage teilweise außerhalb der Flurstücksgrenzen.</p> <p>An die Zufahrt zur Kläranlage anschließend gibt es eine Planung des Straßenbauamtes für einen Radwegstückanschluss. Diese Planung wurde im Vorfeld bei der Planung zur Freiflächen-Photovoltaikanlage berücksichtigt.</p>	<p>Für die Freiflächenphotovoltaik-Planung auf Flurstück 680/5 spielt der hingewiesene Aspekt keine Rolle.</p>	

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>Weiter am Verfahren beteiligte Stellen Am Verfahren wurde zudem die Kommunalaufsicht und das Vermessungsamt beteiligt. Belange aus diesen Bereichen sind nicht betroffen. Weitere Anforderungen bestehen nicht.</p>		
19.0	15.07.22	<u>Landesnaturausschuss</u> <u>Arbeitskreis Hohenlohekreis</u>	<p>Grundlage Als Grundlage erwarten wir ein Standortkonzept der Gemeinde mit detaillierter Nennung der Ausschluss- und Prüfkriterien für Freiflächensolaranlagen. Dabei sind auch Angaben zum innerörtlichen Potential erforderlich. Im benachbarten Gewerbepark besteht z.B. noch ein hohes Potential für Solaranlagen auf Dach-, Wand- und Parkflächen.</p>	<p>Der geplante FPV-Standort befindet sich im 200 m-Streifen entlang der Autobahn A6 im Norden sowie zwischen einer Autobahnraststätte im Westen und einer Kläranlage im Osten. Zudem verläuft südlich ein (eingleisiger) Schienenweg. Damit ist der Standort schon allein aufgrund der Vorbelastung zu bevorzugen.</p> <p>Des Weiteren fällt der Vorhabenstandort unter die Anforderungen der Freiflächenöffnungsverordnung für eine EEG-Förderung. Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 26.03.2021 fällt der projektierte Standort demzufolge nicht unter die Ausschlusswirkung zum Schutz von landwirtschaftlicher Nutzflächen. Auf qualitative Vorgaben für die Alternativenprüfung ist im Bebauungsplanverfahren folglich zu verzichten. Im Hinblick der aktuellen Energie- und Klimakrise ist die Nutzung regenerativ erzeugter Energie von überragendem allgemeinen</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>Stellungnahme</p> <p>Biotopechutz, Biotopverbund - Die amtlich erfassten geschützten Biotope im Osten sind größer als im Plan dargestellt (Abgrenzung aktualisieren).</p> <p>Konkrete Planung - Die umgebenden Strukturen samt Biotopen vor den Bauarbeiten ausreichend schützen (z.B. durch Absperrbänder, Bauzäune). -Mit den Modulen zur Bodenoberfläche einen Mindestabstand von 0,8 m vorsehen</p>	<p>Interesse und dient zudem der öffentlichen Sicherheit. Bei der Verwirklichung der bundeslandweiten Flächenziele sind die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang bei den Planvorhaben durchzuführenden Schutzgutabwägungen einzubringen (vgl. § 2 EEG).</p> <p>Es wurden die amtlich erfassten Biotope von der LUBW übernommen. Die Biotope wichen teils von der Abgrenzung der Biotope im Hohenlohekreis-Informationssystem (HOKis) ab, diese wurde zwischenzeitlich jedoch aktualisiert und angeglichen.</p> <p>Der zeichnerische Teil wurde entsprechend überarbeitet. Geschützte Biotope werden vom Vorhaben ohnehin nicht berührt.</p> <p>In Bezug auf den landesweiten Biotopverbund wurden an der entsprechenden Stelle im Umweltbericht die vorhabenbedingten Auswirkungen darlegt.</p> <p>Das Baufeld definiert sich mit dem Geltungsbereich, darüber hinaus finden keinerlei Eingriffe in umgebende Strukturen samt den Biotopen statt.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>damit ausreichend Streulicht für eine geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet ist und die Vegetation nicht ständig kurzgehalten werden muss.</p> <p>Ein solcher Mindestabstand wird sowohl im Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen v. 27.11.2007 (S. 86) als auch in der LiF-Information zur Beweidung von Photovoltaikanlagen mit Schafen v. April 2019 (S. 11, 12) genannt.</p> <p>-Eine GRZ von 0,8 ist deutlich höher als in den Kriterien für naturverträgliche PV-Freiflächenanlagen (s. NABU Deutschland e.V. v. 2010) enthalten ist. Danach sollte die maximale Überdeckung der Horizontalen durch Modulflächen höchstens 50 % betragen. Wir erwarten eine Reduzierung der GRZ.</p> <p>Soweit uns bekannt gibt es bei den vorhandenen PV-Freiflächenanlagen im Kreis bisher keine GRZ von 0,8. Angesichts der Lage der PV-Freiflächenanlage in einem regionalen Grünzug und in einem Suchraum des landesweiten Biotopverbunds sind naturverträgliche Kriterien besonders wichtig:</p> <p>-Zum Schutz des Bodens vollständig versiegelte Wege, Zufahrten ausdrücklich ausschließen.</p> <p>-Den Standort der Nebenanlagen, -gebäude im Plan mit einzeichnen.</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen des B-Plans wurde der Mindestabstand zwischen den Modulen und der Geländeoberkante entsprechend aufgenommen.</p> <p>Die GRZ des Baugrundstücks wurde - unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme genannten Gründe - von 0,8 auf 0,6 reduziert.</p> <p>Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über vorhandene landwirtschaftliche Wege. Der Bau von weiteren Zuwegungen ist somit nicht vorgesehen.</p> <p>Die Standorte der Nebenanlagen wurden im Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen und gekennzeichnet.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt</p>

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>-Zum Schutz nachtaktiver Tiere eine Beleuchtung der Anlage ausschließen.</p> <p>-Zum Schutz des Grund- und Regenwassers keine unbeschichteten Metalle verwenden.</p> <p>-Für Zaun und Nebenanlagen gedeckte Farbtöne vorsehen (keine Grüntöne).</p> <p>-Die Flachdächer der Nebenanlagen begrünen.</p>	<p>Die Lichtverschmutzung der Vorhabenfläche ist bereits aufgrund der benachbarten Autobahn sowie der Raststätte enorm. Im Textteil des Bebauungsplans wurden dennoch Vorgaben für eine insektenfreundliche Beleuchtung mitaufgenommen.</p> <p>Für die FPV-Anlage gelten die Anforderungen aus der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen“ (AwSV). Auf jene Verordnung wurde an den entsprechenden Stellen im Bebauungsplan verwiesen, d. h. im Umweltbericht sowie den textlichen Hinweisen.</p> <p>Für den Zaun und die Nebenanlagen wurde im Textteil des Bebauungsplans die Verwendung von Metallfarben (und damit gedeckten Farben) festgesetzt.</p> <p>Eine Begrünung der Flachdächer der Nebenanlagen wird aufgrund deren geringer Dachfläche wie auch wegen der nur geringfügig möglichen Substratauflage als nicht zielführend erachtet.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>-Zur Wieseneinsaat artenreiches Saatgut aus gesicherter Herkunft verwenden und eine extensive Pflege vorsehen. Keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel zulassen. Das Mähgut zur Ausbildung einer extensiven Wiese abführen. Dies ist zur Aushagerung der bisher intensiv als Maisacker genutzten Fläche besonders wichtig.</p> <p>-Bei einem Rückbau der Anlage weisen wir darauf hin, dass vor einem Wiesenumbau eine artenschutzrechtliche Überprüfung notwendig wird.</p> <p>Artenschutz</p> <p>-Wegen des Meideverhaltens von Offenlandbrütern gegenüber vertikalen Strukturen den Untersuchungsraum zur Erfassung der Offenlandbrüter (s. Artenschutzbeitrag, S. 13, Abb. 5 bzw. Umweltbericht, S. 6, Abb. 2) in Richtung Süden auf den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Acker ausweiten.</p> <p>-Entlang der Wegräume im Osten können Zauneidechsen sowie Futterpflanzen streng geschützter Falter vorkommen. Wir erwarten daher im Zufahrtsbereich der PV-Anlage hierzu nähere Angaben.</p>	<p>In den grünordnerischen Festsetzungen ist die Verwendung von ausschließlich autochthonem Saatgut ebenso vorgesehen wie die Durchführung einer jeweilig extensiven Pflege.</p> <p>Der Hinweis auf eine artenschutzrechtliche Überprüfung der Wese vor Anlagen-Rückbau wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die südlich an das Plangebiet angrenzende Ackerfläche war ein Bestandteil der Feldvogelkartierung 2023 (methodische Standards nach Südbeck 2005). Die Ergebnisse der Kartierung samt artenschutzrechtlicher Prüfung sind entsprechend im Artenschutzbeitrag dargelegt.</p> <p>Im Artenschutzbeitrag wurde die Abschichtung hinsichtlich der Zauneidechse und der streng geschützten Schmetterlingsarten präzisiert. Ein Habitatpotenzial dieser Arten ist im Plangebiet nach wie vor nicht gegeben.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Wird berücksichtigt</p>

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>Bewertung Boden</p> <p>-Welche Bodenwertezahlen sind im Gebiet vorhanden?</p> <p>-Das Schutzgut Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird mit 1,5 extrem niedrig eingestuft. Wir erwarten eine Höherstufung.</p>	<p>Die exakten Bodenwertezahlen sind nicht relevant, es wurden aber Aussagen zur Flurbilanz (Belange der Landwirtschaft) im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Eine Höherstufung der Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ ist nicht möglich. Die Einstufung der hiesigen Bodeneinheit wurde aus den LGRB-Daten übernommen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>
20.0	15.07.22	<p><u>Autobahn GmbH des Bundes:</u> <u>Niederlassung Südwest</u></p>	<p>Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg“ betrifft die sechsstreifige Erweiterung der BAB A6 zwischen dem AK Weinsberg und der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern im dritten Planungsabschnitt (Öhringen - Kupferzell). Der dritte Planungsabschnitt befindet sich seit 2019 im Planfeststellungsverfahren, wodurch nach § 9a FStrG eine Veränderungsperre gilt. Es wird zurzeit eine erste Planänderung erarbeitet.</p> <p>Die geplante "Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg" liegt südlich der BAB A6 (zwischen Tank- und Rastanlage Hohenlohe und Klärwerk Waldenburg) und befindet sich vollständig innerhalb des Flst.-Nr. 680/5. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,9 ha. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage hat einen Abstand von etwa 13 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB A6.</p>		<p>Wird berücksichtigt</p>

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung eines Hochbaus in der Anbauverbotszone im Sinne des § 9 Abs. 1 FStzG, welcher grundsätzlich verboten ist. Dies umfasst den Bereich bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn. Das Fernstraßen-Bundesamt kann hiervon gemäß § 9 Abs. 8 FStzG eine Ausnahme zulassen. Dies kann nur geschehen, wenn im Einzelfall eine vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigte Härte vorliegt und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Ferner können Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Verbot erforderlich machen.</p> <p>Aus den Antragsunterlagen gehen keine Gründe hervor, die eine Ausnahme vom Bauverbot zulässt. Zudem stehen bei Photovoltaikanlagen wirtschaftliche Interessen und Gewinnmaximierung im Vordergrund und sind somit genauso zu behandeln wie gewöhnliche Gewerbebetriebe.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Ausbau der BAB A6 verschiebt sich der Fahrbahnrand im Bereich der geplanten Freiflächen Photovoltaikanlage um ca. 15 m in Norden, d. h. dass sich der Abstand von 13 m auf 28 m zu dem künftigen Fahrbahnrand vergrößert. Folglich können die gesetzlichen Vorgaben der einzuhaltenden Abständen weder in der derzeitigen Situation noch nach den Ausbaurbeiten an der Bundesautobahn eingehalten werden.</p>	<p>Konkrete Bauvorhaben in den im Sinne des § 9 Abs. 1 FStzG definierten Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone von Bundesautobahnen und -straßen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung/Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamts.</p> <p>Für das gegenständliche Vorhaben wurde durch das Fernstraßen-Bundesamt am 04.05.2023 eine entsprechende „Ausnahme“ für Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Zaunanlage in der Gemarkung Waldenburg, Flurstück 680/5“ erteilt. Der Abstand des Vorhabens zum befestigten äußeren Fahrbahnrand der BAB 6 wurde hierbei auf 30 m festgelegt.</p>	

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>Von daher kann der Planung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan von Seiten der AdB unter den gegebenen Umständen nicht zugestimmt werden.</p> <p>Des Weiteren ist in dem Lageplan des Bebauungsplans die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zeichnerisch darzustellen.</p> <p>Folgende Hinweise sind in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzuführen:</p> <p>-Längs der Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden:</p> <p>Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.</p> <p>-Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>-Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen bedürfen einer Ausnahme-genehmigung bzw.</p>	<p>Der Fahrbahnrand der BAB 6 wurde in den Planzeichnungen dargestellt, ebenso der Abstand zur geplanten FPV-Anlage. Die Entfernung des Vorhabens zum befestigten äußeren Fahrbahnrand wurde gemäß der Ausnahme-genehmigung des Fernstraßen-Bundesamts vom 04.05.2023 auf 30 m festgelegt.</p> <p>Ferner erfolgte im Textteil des Bebauungsplans die Übernahme der entsprechenden Hinweise.</p>	

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.</p> <p>-Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden.</p> <p>-In einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>-Eintragung der zukünftigen Ausbauplanung der BAB. Nachfolgende Hinweise/Auflagen sind ebenfalls in den Textteil zu übernehmen.</p> <p>Folgende Hinweise sind bei der Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zukünftig zu beachten:</p> <p>-Die Baufeldgrenze kann sich voraussichtlich im Zuge der ersten Planänderung noch weiter nach Süden, Richtung PV-Anlage verschieben, da Anpassungen im Lärmschutz zu erwarten sind.</p> <p>-Es wird ein Wirtschaftsweg zur Pflege und Unterhaltung des Lärmschutzwalls (am Böschungsfuß der BAB-abgewandten Seite) geplant.</p> <p>-Es ist zu berücksichtigen, dass während des Ausbaus am Dammfuß anschließend</p>		

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>noch ein 10 m-breites Baufeld freizuhalten ist.</p> <p>-Aus Verkehrssicherheitsgründen muss die bauliche Anlage durch entsprechende Schutzeinrichtungen gegen „Abkommen von der Fahrbahn“ ausreichend gesichert sein.</p> <p>-Durch die Anlage darf keine Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A6 entstehen.</p> <p>-Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung muss jederzeit ausgeschlossen sein, dies ist durch Vorlage eines entsprechenden Blendgutachten zu belegen.</p> <p>-Auf dem Flst.-Nr. 680/5, Gemarkung Waldenburg, wurden im Rahmen der Erstellung des Bestands- und Konfliktplans die Vogelarten Schafstelze und Feldlerche kartiert.</p> <p>-Aufgrund der Angrenzung der südlichen Seite der Freiflächenanlage müssen bereits im Vorfeld Regressansprüche gegen den Betriebsdienst ausgeschlossen werden (hinsichtlich auf Vandalismus, illegaler Müllablagerungen und Müllbeseitigung seitens des Betreibers).</p> <p>Die weitere Planung ist frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast abzustimmen.</p>	<p>Ein eigens erstelltes Blendgutachten (IFB Eigenschenk GmbH, 12.07.2023) weist nach, dass Licht- und Blendwirkungen in keinem erheblichen Maße von der PV-Anlage ausgehen. Das gegenständliche Vorhaben ist aus dieser Sicht somit genehmigungsfähig.</p> <p>Es erfolgt eine Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	

Nr.	Eingang	TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
			<p>Wir möchten Sie ergänzend noch höflich darauf hinweisen, dass in den einzureichenden Detailplänen der Fahrbahnrand der BAB darzustellen ist und auch der Abstand vom befestigten Fahrbahnrand zum geplanten Vorhaben als Maßskette einzutragen ist, da von Seiten der AdB sonst keine fundierte Beurteilung möglich ist.</p>	<p>Der Fahrbahnrand der BAB 6 wurde in den Planzeichnungen dargestellt, ebenso der Abstand zur geplanten FPV-Anlage. Die Entfernung des Vorhabens zum befestigten äußeren Fahrbahnrand wurde gemäß der Ausnahmegenehmigung des Fernstraßen-Bundesamts vom 04.05.2023 auf 30 m festgelegt</p>	

**Eingang Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
vom 16.05.2022 bis zum 15.07.2022**

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg“

Öffentlichkeit

Nr.	Eingang	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Behandlung der Stn.	Beschlussempfehlung
-	-	-	-	-	-

Während dem o.g. Zeitraum sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Aufgestellt: Ingenieurbüro Blaser, Esslingen, 25.10.2023